



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 28. Juni 2019

162. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 64. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (PiA-Ordnung)	71
Nr. 65. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten –	74
Nr. 66. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 10.04.2019.....	75
Nr. 67. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019.....	75

Personalnachrichten

Nr. 68. Personalchronik.....	76
------------------------------	----

Nr. 69. Heilige Weihen.....	78
-----------------------------	----

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 70. Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von angemieteten Dienstwohnungen durch das Erzbistum Paderborn oder die zuständige Kath. Kirchengemeinde.....	78
Nr. 71. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	79
Nr. 72. Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 27. Juli bis 4. August 2019.....	79
Nr. 73. Liborikollekte	82

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 64. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

l) Folgende Ordnung wird beschlossen:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Präambel

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ wird auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) ausgebildet werden.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Wenn diese Ordnung allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 3 *Ausbildungsvertrag, Nebenabreden*

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 *Probezeit*

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5 *Einstellungsvoraussetzungen*

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 6 *Ärztliche Untersuchungen*

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArb-SchG zu beachten.

(2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 *Personalakten*

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 *Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit*

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 *Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung*

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. August 2019

- im ersten Ausbildungsjahr 1.140,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.202,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.303,38 Euro

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Trägern der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 10 *Unständige Entgeltbestandteile*

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 *Erholungsurlaub*

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Ausbildungsmittel

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschieds-

betrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17 Weihnachtsszuwendung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Auszubildendenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtsszuwendung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtsszuwendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtsszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtsszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtsszuwendung aus dem Auszubildendenverhältnis.

§ 18 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer

jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 19 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem

Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

§ 8 Schweigepflicht

§ 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

§ 9 Belohnungen und Geschenke

§ 10 Nebentätigkeiten

§ 31 Forderung bei Dritthaftung

§ 38 Sonderurlaub

§ 39 Urlaubsabgeltung

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

§ 47 Schlichtungsausschuss

§ 50 Zeugnis

§ 57 Ausschlussfristen

§ 24 Schlussbestimmung

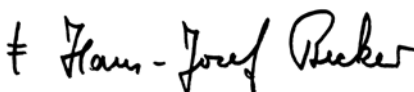
Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.“

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 04.06.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/11-2019

Nr. 65. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 10.04.1992 (KA 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 01.04.2019 (KA 2019, Stück 4, Nr. 51.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Spiegelstrich 3 gestrichen.

b) Es wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Auf Praktikumsverträge, die die praxisintegrierte schulische Ausbildung zur Erzieherin im Sinne von § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3 dieser Ordnung in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung betreffen und die diese Ordnung in Bezug nehmen, findet mit Wirkung ab 1. August 2019 die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (Ordnung für PiA-Ausbildungsverhältnisse) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage 2 „Sonderregelungen für Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin“ wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten zum 1. August 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 04.06.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/11-2019

Nr. 66. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 10.04.2019

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerks Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat am 10.04.2019 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping-Paderborn) vom 02.12.2010 (KA 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 16.08.2018 (KA 2018, Stück 9, Nr. 106.), beschlossen. Der volle Wortlaut des Beschlus-

ses ist in der Reihe „Bildung & mehr“ der Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH veröffentlicht.

Der o. g. Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Paderborn, den 04.06.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/1-2019

Nr. 67. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145*

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ?Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

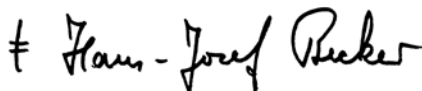
II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 7. Mai 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/3-2019

Personalnachrichten

Nr. 68. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Aufenanger, Dieter, Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, zusätzlich erneut zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 1.3.2019

Dr. Bathen, Norbert, Dechant, Pfarrer in Hagen, St. Marien, zusätzlich erneut zum Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 1.3.2019

Dr. Gärtner, Christof, Pastor, Dozent am Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr, zusätzlich zum Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Priesterseminar in Paderborn: 1.4.2019

Jardzejewski, Daniel, Pastor, Pfarradministrator in Wünnenberg, zum Pfarrer daselbst: 18.3./1.4.2019

Kolotzek, Waldemar, Pfarrer in Anröchte, zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 2.5./1.6.2019

Schierbaum, Hans-Otto, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 1.3.2019

Exkardination

Hentschel, Christof, Pfarrer, wurde aus der Erzdiözese Paderborn exkardiniert und der Diözese Osnabrück inkardiniert: 1.2.2019

Entpflichtungen

Fischhofer, Dietmar, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 27.2./1.3.2019

Fussy, Klaus, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Ost, als Dechant des Dekanates Bielefeld-Lippe: 26.4./1.6.2019

Hardt, Alfons, Apostolischer Protonotar, Generalvikar, als Diözesanrichter im Erzbischöflichen Offizialat: 28.2./1.3.2019

Männlich, Harald, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Erwitte: 27.2./1.3.2019

Neumann, Winfried, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bad Pyrmont: 18.1./1.5.2019

Dr. Solski, Tadeusz, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Herdecke, als Pfarrverwalter in Ende-Syburg und Wetter sowie als Leiter des Pastoralverbundes An den Ruhrseen: 18.3./1.4.2019

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Wördehoff, Josef, als Pfarrer in Lichtenau: 31.10.2018/1.4.2019

Weitere Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Remmel, Ekkehard, Pfarrer, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 25.3./1.4.2019

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Bauer, Matthias, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg: 2.5.2019

Gosmann, Stefan, Pastor im Pastoralverbund Rüthen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 2.5./1.6.2019

Jardzejewski, Daniel, Pfarrer in Wünnenberg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lichtenau, Asseln, Atteln, Igenhausen und Kleinenberg, zum Verwalter in Husen, Herbram und Holtheim sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Dr. Kattassery Thoman, Nixon (Kottapuram/Kerala/Indien), unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Wünnenberg sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Wünnenberg zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Kölber, Björn, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 23.3.2019

Kolodziejczyk, Jan, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg, zum Pastor im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg: 27.2./1.3.2019

Krutmann, Christoph, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden: 23.3.2019

Linnenbrink, Michael, Pastor, Pfarrverwalter in Lügde, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Pyrmont: 18.1./1.5.2019

Dr. Mainka, Krzysztof, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 23.3.2019

Majer-Leonhard, Christian, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 23.3.2019

Neumann, Winfried, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 18.1./5.5.2019

P. Parackal Joseph, Sabu O. Carm, Aushilfe in Welper, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Balve-Hönnetal: 12.2./1.3.2019

Rako, Slavko (Split-Makarska/Kroatien), Pastor i.R., zum kommissarischen Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bezirk Bielefeld: 1.4.2019

Reinert, Martin, Msgr., Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Geistlichen Begleiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie unter Entpflichtung als Aushilfe im Pastoralverbund Wünnenberg zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

P. Robert Lopez, Shajers Kumar OCD, zum Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh: 18.9./1.11.2018

Roland, Thorsten, Vikar in Delbrück, zum Vikar in Lippstadt, St. Nicolai und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Lippstadt-Mitte und Lippstadt-Nord: 27.9.2018/1.3.2019

Rosenkranz, Klaus, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 23.3.2019

Saalmann, Stefan, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittekindsland: 23.3.2019

Sandbothe, Reinhard, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 23.3.2019

Sanders, Johannes, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Anröchte sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Anröchte zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 2.5./1.6.2019

Schierbaum, Hans-Otto, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Herdecke, Ende-Syburg und Wetter: 7.5./19.5.2019

Schliebs, Raphael, Pastor im Pastoralverbund Wünnenberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Stratmann, Stefan, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Lichtenau, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Youssef, Marwan (Saïda/Libanon), Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit in der italienischen Mission im Bezirk Lippstadt: 27.2./1.3.2019

Youssef, Marwan (Saïda/Libanon), Pastor, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bezirk Lippstadt: 27.2./1.5.2019

Wiechers, Johannes, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Lichtenau, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Wiechers, Theobald, Pastor im Pastoralverbund Rüthen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 2.5./1.6.2019

Wippermann, Markus, Pastor im Pastoralverbund Wünnenberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 18.3./1.4.2019

Entpflichtungen

P. Heck, Willi CSsR, als Subsidiar in Möhnesee: 13.2./1.3.2019

Karas, Josip (Sisak/Kroatien), Pastor, als Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bezirk Bielefeld: 7.2./1.4.2019

Klose, Hans-Christian, Pfarrer i.R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 13.5./1.6.2019

Mockenhaupt, Stephan, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger als Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten: 25.1./1.3.2019

P. Natali, Pierino SCJ, als Leiter der Katholischen Italienischen Mission im Bezirk Lippstadt: 27.1./1.5.2019

Todesfälle

Jiménez Azcona, Manuel María, Pastor i.R., früher Pfarradministrator in Affeln und Pfarradministrator in Leibern, geboren 22. September 1937 in Tafalla/Provinz Navarra/Spanien, geweiht 9. Juli 1961 in Granada/Spanien, gestorben 6. Februar 2019, Grab in Pamplona/Spanien

Gospo, Hanspeter, Päpstlicher Ehrenkaplan, Propst i.R., früher Propst in Halle/Saale, St. Franziskus und Elisabeth und Domvikar am Hohen Dom zu Paderborn, geboren 29. Februar 1928 in Neiße/OS, geweiht 3. August 1952 in der Seminarkirche der Huysburg, gestorben 9. März 2019 in Paderborn, Grab in Paderborn (Kapitelsfriedhof)

P. Schabberger, Wilhelm SAC, früher Pfarradministrator in Rhode und Krankenhauseelsorger im St. Martinus-Hospital Olpe, geboren 3. Dezember 1932 in Gau-Albesheim, geweiht 19. Juli 1964 in Schönstatt-Vallendar, gestorben 15. März 2019 in Limburg an der Lahn, Grab in Limburg an der Lahn (Friedhof der Gemeinschaft)

Dierkes, Wilhelm, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Westenholz und Leiter des Pastoralverbundes Westenholz-Westerloh, geboren 11. August 1931 in Essen-Altendorf, geweiht 22. Juli 1960 in Paderborn, gestorben 31. März 2019, Grab in Arnsberg-Müschede

Stelte, Bernd, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Eickel und Leiter des Pastoralverbundes Eickel-Holsterhausen, geboren 1. September 1937 in Paderborn, geweiht 14. März 1970 in Paderborn, gestorben 31. März 2019 in Herne, Grab in Eickel (Priestergruft)

Dohmann, Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Ense-Niederense, geboren 4. Juli 1936 in Godelheim, geweiht 22. Juli 1964 in Paderborn, gestorben 14. April 2019 in Paderborn, Grab in Niederense

Kanty, Czeslaw, Pastor i.R., früher Pastor in den Pastoralverbänden Crange, Wanne und Eickel-Holsterhausen, geboren 11. Juni 1948 in Ruda/OS, geweiht 28. April 1974 in Oppeln, gestorben 15. April 2019 in Dinslaken, Grab in Dinslaken-Oberlohberg (kath. Friedhof)

Kemming, Ludger, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Hamersleben, geboren 26. November 1926 in Recklinghausen, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 18. April 2019 in Oschersleben, Grab in Hamersleben

Krüllmann, Bernhard, Ständiger Diakon, zuletzt als Diakon im Pastoralverbund Iserlohn tätig, geboren 27. Juli 1942 in Sassenberg, geweiht 12. März 2005 in Paderborn, gestorben 19. April 2019 in Iserlohn-Hennen, Grab in Iserlohn-Hennen

Böhmer, Günter, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Hemer-Westig, geboren 18. Juni 1930 in Warnsdorf/Kreis Görlitz, geweiht 22. Dezember 1962 in Paderborn, gestorben 26. April 2019 in Möhnesee, Grab in Soest (Osthofenfriedhof)

Nitsche, Hubert, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Schloß Neuhaus, St. Heinrich und Kunigunde, geboren 15. August 1931 in Steingrund/Schlesien, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 26. April 2019 in Paderborn, Grab in Nordborchen

Werny, Hanns-Georg (Essen, fr. Paderborn), Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Bochum, St. Antonius, geboren 6. Oktober 1927 in Münster, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 26. April 2019, Grab in Bochum (Freigrafendamm)

Prüfert, Hans Julius, Studiendirektor a. D., früher Studiendirektor an der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld, geboren 20. Dezember 1932 in Münster, geweiht 19. Dezember 1964 in Paderborn, gestorben 18. Mai 2019 in Bielefeld, Grab in Schildesche

Ferber, Heribert, Pfarrer, zuletzt Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhudem, geboren 8. November 1957 in Lippstadt, geweiht 6. Juni 1987 in Paderborn, gestorben 23. Mai 2019 in Olpe, Grab in Kirchhudem-Kohlhagen

Nr. 69. Heilige Weihen

Am 11. Mai 2019 erteilte Weihbischof Hubert Berenbrinker in der Universitäts- und Marktkirche in Paderborn folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Hasse, Thorsten, Pfarrei St. Cyriakus Geseke

Stiehler, Michael, Pfarrei St. Augustinus Dahlbruch (Keppel)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 70. **Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von angemieteten Dienstwohnungen durch das Erzbistum Paderborn oder die zuständige Kath. Kirchengemeinde**

Dem Erzbistum Paderborn als Dienstgeber obliegt eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Dienstwohnungen (vgl. auch Buchst. A, § 1 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn). Im Rahmen der neuen Bauförderrichtlinien werden förderfähige Baumaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden, die dauerhaft als Dienstwohnung für Geistliche festgelegt sind, grundsätzlich mit 100 % bezuschusst (vgl. KA 2017, Stück 11, Nr. 118.). Zur Änderung bzw. Anpassung der bisherigen Bestimmungen für nicht auf Dauer festgelegte Dienstwohnungen bzw. vorübergehend benötigte Dienstwohnungen (s. KA 2014, Stück 4, Nr. 66. i. V. m. den jährlichen Hinweisen zur Haushaltsaufstellung, zuletzt gem. KA 2018, Stück 10, Nr. 126., Ziffer 13d und den Durchführungsbestimmungen gem. KA 2017, Stück 11, Nr. 119.) wird Folgendes festgelegt:

1. Die Anmietung erfolgt über das Erzbistum, wenn der Stelleninhaber eine Beauftragung ganz oder zum Teil außerhalb der pfarrgemeindlichen Seelsorge hat. Ansonsten erfolgt die Anmietung durch die zuständige Kath. Kirchengemeinde, wobei dann der Abschluss eines Mietvertrages nicht notwendig ist, wenn es sich um eine Dienstwohnung in einem kircheneigenen Gebäude handelt.

2. Die Mietfläche bei fremd angemieteten Dienstwohnungen sollte 120 qm nicht überschreiten. Ausnahmen und entsprechende Mietzuschüsse sind nur nach Abstimmung im begründeten Einzelfall möglich.

3. Aus Kirchensteuermitteln wird ein Mietzuschuss in Höhe von 100 % der tatsächlichen, maximal der ortsüblichen Miete gewährt. Dies gilt bei nicht auf Dauer festgelegten Dienstwohnungen bzw. vorübergehend benötigten Dienstwohnungen oder bei Fremdanmietungen.

4. Für Leerstandzeiten (*Wohnung wird z. B. tatsächlich erst nach vereinbartem Mietbeginn bezogen oder der Auszug erfolgt vor Mietende oder die Wohnung wird bis auf Weiteres leer vorgehalten*) kann eine Bezuschussung der Miete – ggf. einschl. Betriebskosten – bei begründetem Antrag (z. B. dienstliche Notwendigkeit, strategische Hintergründe) erfolgen.

5. Betriebskosten für die privat genutzten Räumlichkeiten trägt der jeweilige Stelleninhaber selbst. Auch hat der

Stelleninhaber den steuerlichen Mietwert der privat genutzten Räume zu versteuern.

Solange nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für im kirchlichen Eigentum befindliche Dienstwohnungen eine Grundsteuerfreiheit gegeben ist, kann auf Antrag eine Bezuschussung der Grundsteuer aus Kirchensteuermitteln bei angemieteten bzw. nicht grundsteuerbefreiten Dienstwohnungen erfolgen. Der Fördersatz richtet sich nach Ziffer 3 dieser Verordnung.

6. Über Sonderfälle bzw. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn (ZA Pastorales Personal in Abstimmung mit HA Finanzen).

7. Die Abwicklung sollte über den jeweiligen Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn erfolgen. Zu berücksichtigen ist das Genehmigungsverfahren bei Abschluss von Mietverträgen (vgl. Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Teil der Erzdiözese Paderborn in der jeweils gültigen Fassung). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn.

8. Als Übergangsregelung können bereits seit dem 01.01.2018 geleistete Mietzuschüsse und für das Jahr 2018 gewährte Grundsteuererstattungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung rückwirkend angepasst werden.

Bei *Selbstanmietung* durch den jeweiligen Stelleninhaber im Wege der Gewährung einer Wohnungszulage findet diese Verordnung *keine* Anwendung. Das zum Tragen kommende Verfahren sollte insoweit *im Vorfeld* mit der ZA Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn abgestimmt werden.

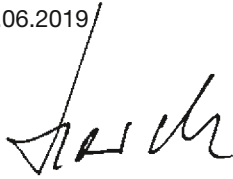
Die Bestimmungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn als auch die Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung der Dienstwohnungen der Geistlichen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig gelten die Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von angemieteten Dienstwohnungen vom 28.11.1984, geändert am 28.06.1996 gem. KA 139 (1996) 84-85, Nr. 100. und die

Richtlinie vom 20.05.2003 (KA 2003, Stück 6, Nr. 124.) als aufgehoben.

Paderborn, 04.06.2019/

L. S.



Generalvikar

Gz.: 6.103/2319/4/18-2018

Nr. 71. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2020 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Geburtstag begehen. Zudem ist derzeit geplant, die Liste der Weihejubiläen (nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 30. September 2019 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird ggf. auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 72. Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 27. Juli bis 4. August 2019

Libori 2019 – Im Himmel und auf Erden

Freitag, 26. Juli

Vorabend des Liborifestes

19 bis 21 Uhr „Gesichter der Weltkirche“
Forum St. Liborius – Grube 3

Samstag, 27. Juli

Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr Pontificalvesper.
Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius, anschließend persönliche Verehrung der Reliquien und Einzelsegen.

18.00 Uhr Eucharistiefeier/Vorabendmesse

Bußsakrament 16.15 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 28. Juli

Hochfest des heiligen Liborius

Eucharistiefeiern 7.00 Uhr, 12.00 Uhr, 18.00 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt des Erzbischofs in Konzelebration mit den anwesenden Bischöfen. Päpstlicher Segen. Prozession durch die Stadt.

Stundenliturgie/Gebetsstunden

15.00 Uhr Internationales Rosenkranzgebet

16.00 Uhr Andacht der Liboribruderschaft

17.00 Uhr Deutsche Vesper

Montag, 29. Juli

Tag der Frauen

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt mit unseren französischen Gästen

11.00 Uhr Pontificalamt mit den Frauen

17.00 Uhr Vesper

Gebetsstunden

14.00 Uhr für die Christen in der Diaspora

15.00 Uhr für die verfolgte Kirche

16.00 Uhr für die Frauen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag, 30. Juli

Tag des Landvolkes

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt

11.00 Uhr Pontificalamt mit dem Landvolk

17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz. Beisetzung der Reliquien in der Krypta.

Gebetsstunden

14.00 Uhr für die Weltmission

15.00 Uhr um Geistliche Berufungen

16.00 Uhr für das Vaterland und die Völker Europas

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 31. Juli

Tag der Orden, Missionarinnen und Missionare

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr (am Hauptaltar)

8.30 Uhr Eucharistiefeier in der Alexiuskapelle mit den Marktbeschickern am Dom

11.00 Uhr Pontificalamt mit den Ordenschristen und den Missionarinnen und Missionaren

17.00 Uhr Vesper mit Gebet um Geistliche Berufe

18.30 Uhr Messe in der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 1. August

Tag der älteren Generation

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr (am Hauptaltar)

11.00 Uhr Pontifikalamt mit der älteren Generation

17.00 Uhr Vesper

18.00 Uhr Orgelkonzert im Hohen Dom

19.00 bis 22.00 Uhr Ausklang – Ruhe und Stille im illuminierten Dom

Gebetsstunde

16.00 Uhr mit der älteren Generation

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Freitag, 2. August

Tag der Kinder und Jugendlichen

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr (am Hauptaltar)

10.00 Uhr Messfeier in der Libori-Kapelle mit den Schaulstellern auf dem Liboriberg

11.00 Uhr Pontifikalamt mit Ministranten und Kindern

17.00 Uhr Vesper

18.00 Uhr Pontifikalamt mit Jugendlichen

20.00 Uhr Liturgische Nacht „Mir geschehe“, Beginn in der Gaukirche, Ende 23.00 im Michaelskloster (mit der Möglichkeit zur Einzelsegnung)

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 3. August

Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

Eucharistiefeiern 6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr (am Hauptaltar)

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas

18.00 Uhr Pontifikalamt „Nightfever“

19.30 Uhr Gebet, Gesang, Gespräch und 22.30 Uhr Komplet

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 4. August

Tag der Familien

Eucharistiefeiern 7.00 Uhr, 8.00 Uhr, 11.45 Uhr, 18.00 Uhr

10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Familien

*Veranstaltungen**Führungen in den Turm des Hohen Domes*

Nach abgeschlossener Renovierung des Dom-Turmes gibt es die Möglichkeit, den Turm von innen zu erkunden. Dazu werden Führungen an folgenden Tagen angeboten:

Mittwoch, 31. Juli, 14.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag, 1. August, 13.00 bis 15.30 Uhr und 19.30 bis 21.30 Uhr

Freitag, 2. August, 13.00 bis 14.45 Uhr und 15.15 bis 17.00 Uhr

Samstag, 3. August, 13.00 bis 16.00 Uhr

Der Treffpunkt ist außen am Domturm, hinter dem Diözesanmuseum.

Es ist keine Voranmeldung nötig, bitte beachten Sie jedoch, dass pro Domturmbesteigung nur eine begrenzte Anzahl von Personen den Turm besteigen kann.

Kosten: 2,50 Euro pro Person

„Atempause“ – Thema „Mir geschehe“

Veranstalter: Diözesanstelle Berufungspastoral

Ort: Bartholomäuskapelle

Sonntag, 28. Juli bis Samstag, 3. August

13.00 Uhr Mittagsgebet (10 Minuten Stille und Gebet)

20.00 Uhr Abendgebet (30 Minuten, am Freitag in der Gaukirche – am Samstag im Hohen Dom)

Angebot der Geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften

Ort: im vorderen Kreuzgang des Domes (vom Kleinen Domplatz aus)

Im Erzbistum Paderborn gibt es eine Vielzahl von Geistlichen Gemeinschaften, die oft nur wenigen bekannt sind. Durch Gespräche, Informationsmaterial und kleine Aktionen präsentieren die Gemeinschaften und Bewegungen ihre spezifische Spiritualität in der Kirche. Zudem stellen sie auch ihr Angebot an Glaubenskursen, Wallfahrten, Gebetsgruppen und weiteren Initiativen vor.

Samstag, 27. Juli, 16.30 Uhr (nach der Vesper) bis 18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juli bis Samstag, 3. August, 12.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 4. August, 12.00 bis 16.00 Uhr

Gebetszeiten in der Bartholomäuskapelle

Dienstag, 30. Juli

15.30 Uhr Priestergemeinschaft Jesus Caritas

Donnerstag, 1. August

14.30 Uhr Schönstatt

Freitag, 2. August

15.30 Uhr Missionskreis Kostbares Blut

Samstag, 3. August

14.00 bis 15.00 Uhr Medjugorjezentrum

15.30 Uhr Fatima-Weltapostolat

Ausklang – Ruhe und Stille im illuminierten Dom

Donnerstag, 1. August, 19.00 bis 22.00 Uhr

Das Metropolitankapitel lädt dazu ein, den Paderborner Dom in besonderem Licht zu erleben. Bis 22.00 Uhr bietet der illuminierte Kirchenraum die Möglichkeit zum Verweilen und Gebet.

Ausstellungen**Erzbischöfliches Diözesanmuseum**

Öffnungszeiten: täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr (Montag 29.07. geöffnet)

Öffentliche Führungen: 28.07.-04.08.2019 (So. - So.): täglich um 14.00 Uhr

Museum in der Kaiserpfalz

Öffnungszeiten: täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr
Täglich öffentliche kostenlose Führungen um 11.00 und 15.00 Uhr (außer Dienstag um 15.00 Uhr)

Wanderausstellung „Mensch Jesus“

Alter Kapitelsaal des Erzbischöflichen Generalvikariates
Zugang über den Kreuzgang
Samstag, 27. Juli, 16.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli, bis Sonntag, 4. August, 10.00 bis 16.00 Uhr

Ein Messgewand für die Weltmission

Ausstellung von Messgewändern im Kreuzgang des Domes
Samstag, 27. Juli, 16.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli, bis Samstag, 3. August, 11.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 4. August, 11.00 bis 16.00 Uhr

Missionsgarten am Konrad-Martin-Haus mit Eine-Welt-Basar

Samstag, 27. Juli, nach der Pontifikalvesper bis 19.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli, bis Sonntag, 4. August, 10.30 bis 19.00 Uhr

Der Missionsgarten ist der ideale Startpunkt für einen Libori-Bummel und der perfekte Ort für die Rast zwischendurch. Bei frisch gezapftem Bier, typischen Paderborner Schnittchen und frischen Waffeln tun die Gäste ganz nebenbei etwas Gutes. Der Erlös ist für Projekte der Weltmission bestimmt. Zudem bietet der Eine-Welt-Basar im hinteren Teil des Gartens eine Fülle von fair gehandelten Wohnaccessoires, Taschen, Schmuck und vielem mehr.

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses

Im täglichen Wechsel stellen caritative Verbände und Initiativen im Erzbistum Paderborn ihre Arbeit vor. Mit Blick auf Dom und Paderquellen genießen die Gäste Kaffee und Kuchen oder die traditionelle Libori-Bratwurst. Dazu gibt es Getränke, hergestellt von der Integrations-Brauerei der Josefs-Gesellschaft Bigge.

Samstag, 27. Juli, 15.45 Uhr (nach der Eröffnungsvesper im Dom) bis 19.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli, 11.30 bis 19.00 Uhr
Montag, 29. Juli, bis Sonntag, 4. August, 11.00 bis 19.00 Uhr

- 27. Juli: Sozialdienst katholischer Frauen / youngcaritas
- 28. Juli: Kreuzbund
- 29. Juli: Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung
- 30. Juli: Caritas-Konferenzen
- 31. Juli: Vinzenz-Konferenzen
- 1. August: IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit
- 2. August: Malteser
- 3. August: Arbeitsgemeinschaft Hospizbewegung
- 4. August: Caritas-Wohn- und Werkstätten

Bücherbasar

Ort: Innenhof des IRuM, Am Stadelhof 10
Montag, 29. Juli, bis Freitag, 2. August, 10.00 bis 17.00 Uhr

Noch gut erhaltene, aus dem Bestand ausgeschiedene Bücher treffen auf interessierte Buchliebhaber, die ihre eigene Buchsammlung auf diese Weise ergänzen können.

Liboritreff der katholischen Verbände am „Kleinen Domplatz“

Samstag, 27. Juli, 16.00 bis 19.00 Uhr
Libori-Warm-up

Sonntag, 28. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr
Tag der weltkirchlichen Initiativen

Solidarisch unterwegs in der Einen Welt: Junge Leute, die sich für ein Jahr in sozialen, pastoralen und ökologischen Projekten als Freiwillige in Ländern des Südens engagierten, stellen das Programm „Missionar*in auf Zeit“ vor. Mit dabei sein wird das MaZ Programm der Franziskanerinnen von Salzkotten.

Montag, 29. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr
Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

kfd-Treff: Gespräche – Begegnungen – Informationen – Unterhaltung – Musik. Von 12.30 bis 15.30 Uhr – „Spontane Hutkreationen“ - „Chapeau D'oro“ – Die Künstlerin und Galeristin Dorothea Wenzel (Werther) fertigt kreative Hutmodelle.

Dienstag, 30. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr
Tag der Kolpingsfamilien

12.30 Uhr Kolpingandacht in der Busdorfkirche mit Diözesanpräses Sebastian Schulz und der Geistlichen Leiterin Yvonne Püttmann. Informationen von drei Süd-Nord-Freiwilligen aus Costa Rica, Honduras und der Dominikanischen Republik zu ihren Freiwilligendiensten über Kolping in Deutschland.

Mittwoch, 31. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr
Ein Tag für Kinder: Libori-Kindertreff und Diözesan-Cäcilienverband

Schüler und Schülerinnen des Edith-Stein-Berufskollegs gestalten seit mehr als zehn Jahren die Kinderbetreuung auf dem Verbändeplatz. An diesem Tag gibt es besonders vielfältige kreative Angebote für Kinder. Zusätzlich wird sich der Diözesan-Cäcilienverband (DCV) als Dachverband der Kirchenchöre präsentieren.

Donnerstag, 1. August, 11.00 bis 18.00 Uhr
Pax Christi, Katholische Männer und Frauen im Bund Neudeutschland und KAB-Bezirk Paderborn-Höxter

„Einmischen – mitmischen – unsere Demokratie ist es wert“ – Polit-Talk über Themen, die uns im Zusammenleben in unserer Demokratie bewegen: Es geht um Gerechtigkeitsfragen in der Arbeitswelt, um neue Perspektiven der Friedenspolitik, um faire Handelsbeziehungen, um Fragen unseres Konsumverhaltens etc. Außerdem gibt es die Gelegenheit, mit den „Speakern“ in Kontakt zu kommen.

Freitag, 2. August, 11.00 bis 18.00 Uhr
Tag der Jugend

Der Tag der Jugend beginnt mit dem Pontifikalamt für die Messdiener*innen im Hohen Dom. Auf dem Platz der Ver-

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

bände und rund um den Dom werden die katholischen Jugendverbände tagsüber zu Mitmachaktionen im Nachklang zur 72-Stunden-Aktion und zu einer Podiumsdiskussion zum Thema Gender einladen.

Samstag, 3. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)

Der „Tag der KAB“ beginnt mit einer heiligen Messe in der Gaukirche. Anschließend geht es in einem Umzug durch die Paderborner Innenstadt und den Kirmesrummel zum „Platz der Verbände“. Ab 13.00 Uhr gibt es Live-Musik und Informationen von der KAB. Im Mittelpunkt des Tages steht ein „Libori-Bummel-Quiz“ für Erwachsene und Kinder zu einem aktuellen Thema der KAB.

Sonntag, 4. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Familien – Familienbund der Katholiken

Der Familienbund engagiert sich seit mehr als 60 Jahren für Familien im Erzbistum Paderborn. Wir greifen die sich wandelnden Probleme und Bedürfnisse der Familien auf und stützen uns dabei auf die Erfahrungen unserer Mitglieder sowie auf Ergebnisse familienwissenschaftlicher Forschung. Dabei wird eine Libori-Umfrage zum Thema „Wohnungsnot von Familien“ gemacht.

Libori-Kindertreff

Sonntag, 28. Juli, bis Samstag, 3. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Kinderbetreuung durch Schülerinnen des Edith-Stein-Berufskollegs. Bewirtung durch die Bildungsstätte Liborianum.

Zelt vor dem Dom

Das Zelt des Erzbistums Paderborn steht am Paradiesportal des Domes. Bilder mit interessanten Initiativen und Projekten der Kirche aus vielen Bereichen des Erzbistums zeigen, wie die Kirche sich verändert und weiterentwickelt.

Nehmen Sie im Zelt unsere „Spiri-Dose“ mit – eine exklusive Sammeldose mit geistlichem Inhalt für unterwegs oder zum Verschenken. Für die Kinder gibt es eine Rallye rund um den Hl. Liborius. Zudem gibt es wieder die City-Cards mit Hinweisen auf aktuelle Projekte und Themen des Erzbistums, und stempeln Sie Ihre Grußpostkarte mit neuen Motiven. Und nur bei uns im Zelt: der Erstverkauf des neuen Bistumskalenders 2020.

Am Freitag, 2. August, von 11.00 bis 16.00 Uhr laden zu dem Ordensleute zur Begegnung ein.

Samstag, 27. Juli, 13.30 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juli, 9.00 bis 18.00 Uhr

Montag, 29. Juli, bis Samstag, 3. August, 10.00 bis 18.00 Uhr (Dienstag bis 19.00 Uhr)

Sonntag, 4. August, 10.00 bis 14.00 Uhr

Live-Übertragungen

Im Internet über www.domradio.de sowie über www.katholisch.de in Bild und Ton. Darüber hinaus über den Fernsehsender EWTN (Satellit Astra, Frequenz 12460 MHz).

Samstag, 27. Juli, 15.00 Uhr: Eröffnung der Liboriwoche. Pontifikalvesper und Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius.

Sonntag, 28. Juli, 9.00 Uhr: Hochfest des Hl. Liborius. Pontifikalamt mit Erzbischof Hans-Josef Becker.

Montag, 29. Juli, 9.00 Uhr: Pontifikalamt zum Libori-Fest mit den französischen Gästen

11.00 Uhr: Pontifikalamt zum Libori-Fest mit den Frauen

Dienstag, 30. Juli, 11.00 Uhr Pontifikalamt zum Libori-Fest mit dem Landvolk

17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta.

Nr. 73. Liborikollekte

Am Fest des Hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 28.07.2019, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Die Gläubigen sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großzügiges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat, IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistums Paderborn. einzusenden.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.